

Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte (Minijob)

Grau unterlegte Felder sind zwingend auszufüllen um eine korrekte Abrechnung erstellen zu können

Beschäftigungsfirma:

(ggf. Stempel)

Angaben Mitarbeiter

Name:

Geburtsdatum:

Vorname

Postleitzahl:

Straße, Hausnr.:

Wohnort:

RV-Nummer:

Steueridentnummer:

Wenn keine Sozialversicherungsnummer (RV-Nummer) angegeben wird, sind folgende Angaben **zwingend**:

Geburtsort:

Geburtsland:

Staatsangehörigkeit:

Nur für den Zahlungsverkehr:

IBAN:

BIC:

Tätigkeit als:

Eintrittsdatum:

Wöchentliche Arbeitszeit:

Die Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit ist verpflichtend, da ansonsten 20 Stunden/ Woche gem. §12 TzBfG unterstellt würde - ein Minijob wäre damit nicht mehr zulässig.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Hiermit beantrage ich ausdrücklich eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Rahmen meiner geringfügigen Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

Der Befreiungsantrag kann für alle von mir ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich ausgeübt werden. Dieser Befreiungsantrag ist bindend für die Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen oder zurückgenommen werden.

Ich beantrage hiermit eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

JA

NEIN

zurücksenden an

Steuerberater Marc Riemann - Mozartstr. 4 - 49143 Bissendorf

Pauschalversteuerung bei geringfügiger Beschäftigung:

Die Voraussetzung für eine Pauschalversteuerung liegen vor. Die Steuer kann wahlweise getragen werden.

Die pauschale Lohnsteuer von 2% trägt

der Arbeitgeber

der Arbeitnehmer

Vereinbarung eines Arbeitszeitkonto

Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein Arbeitszeitkonto geführt werden soll, dass sowohl Mehr- als auch Minderstunden aufnehmen kann. Bei Beendigung der Beschäftigung ist dieses zwingend abzurechnen.

Ein Arbeitszeitkonto wird ausdrücklich vereinbart
(empfohlen)

JA

NEIN

Die Vereinbarung eines Arbeitszeitkonto dient der Flexibilität und soll dem Mitarbeiter nicht in seinen Rechten beschränken.

Angaben zu weiteren Beschäftigungen

Neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann nur ein Minijob zeitgleich ausgeübt werden.

Jede weitere Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig.

Besteht ein weiterer Minijob

JA

NEIN

Nur bei fehlender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung:

Die Vergütung aller geringfügigen Beschäftigungen incl. der hier aufgenommenen darf im Monat 450,--€ nicht übersteigen.

Ich versichere hiermit, dass die Summe aller Beschäftigungen, den vorgenannten Betrag nicht übersteigen wird und stelle dieses persönlich sicher

JA

NEIN

Angaben zur Vergütung:

Stundenlohn:

Bei verstetigtem Entgelt (z.B. durch Führung von Arbeitszeitkonten kann alternativ ein gleichbleibendes

gleichbleibendes Entgelt:

Entgelt abgerechnet werden.

Sonstige Vereinbarungen (z.B. VWL, Pensionskassen, etc.):

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter

Unterschrift Arbeitgeber

zurücksenden an

Steuerberater Marc Riemann - Mozartstr. 4 - 49143 Bissendorf